

Statuten der Schweizerischen Ärztesgesellschaft für Osteopathische Medizin SAGOM

(Société Suisse des Médecins Ostéopathes SSMO)

(Société Suisse des Médecins pour l`Ostéopathie SSMO)

(Swiss Medical Association for Osteopathy)

I. Name und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Die «Schweizerische Ärztesgesellschaft für Osteopathische Medizin» (gegründet 5. April 2003) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Osteopathische Medizin ist als Ergänzung und Erweiterung der "klassischen Medizin" zu verstehen, im Sinne eines gesamthaften Ansatzes. Die Osteopathische Medizin diagnostiziert und therapiert somatische Funktionsstörungen in allen Bereichen des Körpers mit osteopathisch manipulativer Therapie (OMT).

Art. 2

Sitz der Gesellschaft ist der Sitz der jeweiligen Präsidenten.

Art. 3

Die Ziele der Gesellschaft sind folgende:

1. Die Förderung der Weiterbildung und Fortbildung von Ärzten auf dem Gebiet der osteopathischen Medizin. Der Vorstand kann zu diesem Zweck mit Drittpersonen bzw. – Organisationen Verträge abschliessen.
2. Die Gesellschaft fördert die Weiterbildung der Physiotherapeuten mit abgeschlossener Manueller Therapie mit der Zielsetzung, die osteopathische Therapie zu vermitteln.
3. Die Veranlassung, Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der osteopathischen Medizin.
4. Die Förderung der Stellung der osteopathischen Medizin im Gesundheitswesen.
5. Die Förderung von kollegialen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Ärzten und anderen Medizinalpersonen, die sich für die osteopathische Medizin interessieren.
6. Die Beratung der Mitglieder der Gesellschaft in fachlichen und standespolitischen Fragen.
7. Die Beratung der ärztlichen Standesorganisationen bei Fragen, die die osteopathische Medizin zum Gegenstand haben.
8. Die Pflege des kollegialen und wissenschaftlichen Kontaktes mit ähnlichen ärztlichen Vereinigungen des Auslandes sowie mit Vertretern anderer medizinischer Disziplinen.

II. Mitglieder der Gesellschaft

Art. 4

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern

- ausserordentlichen Mitgliedern
- assoziierten Mitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Art. 5

¹Ordentliche Mitglieder können Ärzte mit einer Praxisbewilligung in der Schweiz mit abgeschlossener Ausbildung in Manueller Medizin SAMM inklusive Schlussprüfung (oder mit im Rahmen des WBO-Fähigkeitsprogrammes anerkannten gleichwertigen Ausbildungsgängen) werden, welche mindestens zwei Kurse im Rahmen des Curriculums in osteopathischer Medizin absolviert haben.

²Über Anträge zur Mitgliedschaft von Ärzten mit anderen Ausbildungsgängen entscheidet der Vorstand.

Art. 6

1. Ausserordentliches Mitglied können Ärzte (auch aus dem Ausland) werden, welche sich für die Belange der osteopathischen Medizin interessieren ohne die Bedingungen von Abs.1 zu erfüllen. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
2. Mitglieder, die ihre praktische Tätigkeit aufgeben, können nach Antrag vom Vorstand zu Freimitgliedern erklärt werden. Freimitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen keinen Jahresbeitrag.
3. Assoziiertes Mitglied können Personen werden, die sich für die Entwicklung der Gesellschaft oder der osteopathischen Medizin verdient gemacht haben. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 7

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Kandidaten haben ihr Beitrittsgesuch mit den nötigen Unterlagen schriftlich dem Vorstand der Gesellschaft einzureichen mit der Erklärung, von den Statuten Kenntnis genommen zu haben und sich darauf zu verpflichten.

Art. 8

Austritte auf Ende des Kalenderjahres werden dem Präsidenten der Gesellschaft gemeldet; dieser setzt die Generalversammlung davon in Kenntnis.

Art. 9

Mitglieder, deren Benehmen mit der Würde und den Zielen der Gesellschaft nicht im Einklang steht, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder von der Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss muss auf der Traktandenliste bekannt gegeben werden.

Art. 10

Personen, die sich um die Gesellschaft oder um die osteopathische Medizin verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands in der Generalversammlung durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

III. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 12

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung, die jährlich durchzuführen ist. Sie erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich der anderen Organe gehört.

Art. 13

Der Vorstand lädt mindestens einen Monat im voraus schriftlich zu den Versammlungen ein und teilt die Traktanden mit. Jeder Vorschlag, der von mindestens 5 Mitgliedern eingereicht wird, muss auf der Traktandenliste erscheinen.

Art. 14

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag ist dem Vorstand einzureichen.

Art. 15

¹An den Versammlungen haben ordentliche Mitglieder Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die früher stimmberechtigte Mitglieder waren, behalten ihre Rechte.

²Mit Ausnahme der ausdrücklich erwähnten Fälle (Ausschluss von Mitgliedern, Änderungen von Statuten, Auflösung der Gesellschaft) werden die Beschlüsse durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident der Gesellschaft stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen sie geheim durchgeführt werden.

⁴Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern.

Art. 16

Befugnisse der Generalversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für eine Amtsdauer von 3 Jahren
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Entscheid über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Ausschluss von Einzelmitgliedern**

Art 17

¹Zur Beschlussfassung über Änderung der Statuten und über Auflösung oder Fusion der Gesellschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmenden.

² Das Vereinsvermögen ist durch die Generalversammlung Vereinen mit ähnlichen Aufgaben zuzuwenden.

b) Der Vorstand

Art. 18

¹Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 – 7 Mitgliedern. Der Vorstand hat folgende Ressorts: Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführung, Ausbildung, Finanzen und weitere.

²Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit der Durchführung der Geschäftsführung und Rechnungsführung beauftragen.

Art. 19

Die Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Seine Mitglieder sind wieder wählbar

Art. 21

¹Der Vorstand leitet die gesamten Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt sie nach aussen. Er kann die Mitgliedschaft der Gesellschaft in nationalen und internationalen Organisationen beschliessen.

²Er erledigt die laufenden Geschäfte und plant die Zukunft der Gesellschaft.

³Der Vorstand setzt für besondere Aufgaben Kommissionen ein. Er kann mit anderen Organisationen Verträge abschliessen.

⁴Für den Verein zeichnen der Präsident und der Vicepräsident gemeinsam.

c) Die Kontrollstelle

Art. 23

Die Kontrollstelle prüft Bücher und Belege der Rechnungsführung des Gesellschaft und erstattet der Generalversammlung Bericht.

IV. Varia

Art. 24

Die Kompetenzsumme für den Vorstand wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 25

Alle in diesen Statuten enthaltenen Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf das männliche und weibliche Geschlecht.

Art. 26

¹Für die Auslegung der Statuten ist die deutsche Fassung zuständig.

²Diese Statuten wurden durch die Gründungs- und Generalversammlung vom 5.4.03 angenommen und in Kraft gesetzt.

Zürich, 5. April 2003

Dr. Theo Rudolf

Dr. Ueli Böhni

Präsident

Vizepräsident/Geschäftsführung